

SYNOPSIS

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Bisherige Satzung (Stand 05.11.2014)	Neufassung (geplantes Inkrafttreten 01.03.2018) Änderungen in rot
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, der sonstigen Mitglieder in den vom Gemeinderat gebildeten Ausschüssen und Gremien sowie der sonstigen ehrenamtlich für die Stadt Ludwigsburg Tätigen, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, der sonstigen Mitglieder in den vom Gemeinderat gebildeten Ausschüssen und Gremien sowie der sonstigen ehrenamtlich für die Stadt Ludwigsburg Tätigen, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Entschädigung der Stadträte</p> <p>(1) Als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten Stadträte für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der von ihm gebildeten Gremien eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Entschädigung der Stadträte</p> <p>(1) Als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten Stadträte für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der von ihm gebildeten Gremien eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.</p>

Bisherige Satzung (Stand 05.11.2014)	Neufassung (geplantes Inkrafttreten 01.03.2018) Änderungen in rot
(2) Als Grundbetrag werden Stadträten 200 Euro je Monat gewährt.	(2) Als Grundbetrag werden Stadträten 300 Euro je Monat gewährt.
(3) Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung 40 Euro. Der Tageshöchstbetrag wird auf 70 Euro festgesetzt. Für Sitzungen der Ausschüsse wird nur 1 Sitzungsgeld pro Ausschusssitz bezahlt. Die Auszahlung erfolgt an das Mitglied, das zu Beginn der Sitzung anwesend ist.	(3) Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung 50 Euro . Der Tageshöchstbetrag wird auf 90 Euro festgesetzt. Für Sitzungen der Ausschüsse wird nur 1 Sitzungsgeld pro Ausschusssitz bezahlt. Die Auszahlung erfolgt an das Mitglied, das zu Beginn der Sitzung anwesend ist.
(4) Die Zahlung des Grundbetrags erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zum Gemeinderat aufhört.	(4) Die Zahlung des Grundbetrags erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zum Gemeinderat aufhört.
(5) Ist ein Mitglied des Gemeinderates von der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für länger als 3 Monate befreit, so wird der monatliche Grundbetrag nach Ablauf der Dreimonatsfrist nicht mehr gewährt.	(5) Ist ein Mitglied des Gemeinderates von der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für länger als 3 Monate befreit, so wird der monatliche Grundbetrag nach Ablauf der Dreimonatsfrist nicht mehr gewährt.
(6) Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus, das Sitzungsgeld jeden 2. Monat nachträglich ausgezahlt.	(6) Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus, das Sitzungsgeld monatlich nachträglich ausgezahlt.

Bisherige Satzung (Stand 05.11.2014)	Neufassung (geplantes Inkrafttreten 01.03.2018) Änderungen in rot
	(7) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten je Mitglied der Fraktion einen Betrag von 10 Euro pro Monat. Die Zahlung des Betrags erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die Fraktionszugehörigkeit des Mitglieds beginnt; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Fraktionszugehörigkeit des Mitglieds aufhört.
(7) Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, oder an Sitzungen einer Gruppierung mit mindestens zwei Mitgliedern, die zur Vorbereitung einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung dient, erhalten die Mitglieder gegen Nachweis (Unterschriftenliste) eine Entschädigung nach Abs. 3. Pro Jahr sind maximal 50 dieser Sitzungen entschädigungsfähig. Abs. 6 gilt entsprechend.	(8) Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, oder an Sitzungen einer Gruppierung mit mindestens zwei Mitgliedern, die zur Vorbereitung einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung dient, erhalten die Mitglieder gegen Nachweis (Unterschriftenliste) eine Entschädigung nach Abs. 3. Pro Jahr sind maximal 50 dieser Sitzungen entschädigungsfähig. Abs. 6 gilt entsprechend.
(8) Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 10 Jahren oder die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder der beratenden und beschließenden Ausschüsse Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige / Familienangehöriger ist, entstehen. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50 Euro pro Sitzung ausgezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt.	(9) Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 10 Jahren oder die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder der beratenden und beschließenden Ausschüsse Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige / Familienangehöriger ist, entstehen. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50 Euro pro Sitzung ausgezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt.

Bisherige Satzung (Stand 05.11.2014)	Neufassung (geplantes Inkrafttreten 01.03.2018) Änderungen in rot
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung der weiteren Mitglieder in Ausschüssen und Gremien des Gemeinderates und der Mitglieder der Stadtteilausschüsse</p> <p>Als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten die weiteren Mitglieder in Ausschüssen und Gremien des Gemeinderates und die Mitglieder der Stadtteilausschüsse für die Teilnahme an Sitzungen ihres Gremiums eine Aufwandsentschädigung, die gesamt als Sitzungsgeld gemäß § 2, Abs. 3 gezahlt wird.</p> <p>Die Sitzungen der Beiräte werden nicht entschädigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung der weiteren Mitglieder in Ausschüssen und Gremien des Gemeinderates und der Mitglieder der Stadtteilausschüsse</p> <p>Als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten die weiteren Mitglieder in Ausschüssen und Gremien des Gemeinderates und die Mitglieder der Stadtteilausschüsse für die Teilnahme an Sitzungen ihres Gremiums eine Aufwandsentschädigung, die gesamt als Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 3 gezahlt wird.</p> <p>Die Sitzungen der Beiräte werden nicht entschädigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten</p> <p>Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst der Stadt Ludwigsburg wird als Ersatz ein Festbetrag in Höhe von 35 € je Termin gewährt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten</p> <p>Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst der Stadt Ludwigsburg wird als Ersatz ein Festbetrag in Höhe von 35 € je Termin gewährt.</p>

Bisherige Satzung (Stand 05.11.2014)	Neufassung (geplantes Inkrafttreten 01.03.2018) Änderungen in rot												
<p style="text-align: center;">§ 4a Entschädigung für die Übernahme von Besuchsterminen bei Alters- und Ehejubilaren</p> <p>Für die Übernahme von Besuchsterminen bei Alters- und Ehejubilaren erhalten Stadträte abweichend von § 4 als Ersatz einen Festbetrag in Höhe von 25 € je übernommenem Termin.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4a Entschädigung für die Übernahme von Besuchsterminen bei Alters- und Ehejubilaren</p> <p>Für die Übernahme von Besuchsterminen bei Alters- und Ehejubilaren erhalten Stadträte abweichend von § 4 als Ersatz einen Festbetrag in Höhe von 30 € je übernommenem Termin.</p>												
<p style="text-align: center;">§ 4b Entschädigung für ehrenamtliche Beisitzer und Wahlvorstände</p> <p>(1) Für Tätigkeiten als ehrenamtlicher Beisitzer und Wahlvorstand im Dienst der Stadt Ludwigsburg wird als Ersatz eine Entschädigung abweichend von § 4 gewährt.</p> <p>(2) Der Durchschnittssatz beträgt je Tag bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p> <table data-bbox="197 1203 918 1326"> <tr> <td>bis zu 3 Stunden</td> <td>30 Euro</td> </tr> <tr> <td>über 3 bis 5 Stunden</td> <td>50 Euro</td> </tr> <tr> <td>über 5 Stunden (Tageshöchstsatz)</td> <td>70 Euro</td> </tr> </table>	bis zu 3 Stunden	30 Euro	über 3 bis 5 Stunden	50 Euro	über 5 Stunden (Tageshöchstsatz)	70 Euro	<p style="text-align: center;">§ 4b Entschädigung für ehrenamtliche Beisitzer und Wahlvorstände</p> <p>(1) Für Tätigkeiten als ehrenamtlicher Beisitzer und Wahlvorstand im Dienst der Stadt Ludwigsburg wird als Ersatz eine Entschädigung abweichend von § 4 gewährt.</p> <p>(2) Der Durchschnittssatz beträgt je Tag bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p> <table data-bbox="1160 1203 1881 1326"> <tr> <td>bis zu 3 Stunden</td> <td>40 Euro</td> </tr> <tr> <td>über 3 bis 5 Stunden</td> <td>60 Euro</td> </tr> <tr> <td>über 5 Stunden (Tageshöchstsatz)</td> <td>80 Euro</td> </tr> </table>	bis zu 3 Stunden	40 Euro	über 3 bis 5 Stunden	60 Euro	über 5 Stunden (Tageshöchstsatz)	80 Euro
bis zu 3 Stunden	30 Euro												
über 3 bis 5 Stunden	50 Euro												
über 5 Stunden (Tageshöchstsatz)	70 Euro												
bis zu 3 Stunden	40 Euro												
über 3 bis 5 Stunden	60 Euro												
über 5 Stunden (Tageshöchstsatz)	80 Euro												

Bisherige Satzung (Stand 05.11.2014)	Neufassung (geplantes Inkrafttreten 01.03.2018) Änderungen in rot
<p style="text-align: center;">§ 5 Fahrtkostenvergütung</p> <p>Bei einer Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige zusätzlich zu einer Entschädigung nach den §§ 2-4 eine Fahrtkostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Fahrtkostenvergütung</p> <p>Bei einer Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige zusätzlich zu einer Entschädigung nach den §§ 2-4 eine Fahrtkostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.12.2001, geändert am 24.09.2003 / 10.03.2004 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.12.2001, zuletzt geändert am 24.09.2003 / 10.03.2004 05.11.2014 außer Kraft.</p>